

SATZUNG

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der christlich-orthodoxen Kultur e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des christlich-orthodoxen Glaubens und der christlich-orthodoxen Kultur.
- 7) Der Verein versteht sich als Vertretung der in Deutschland lebenden Menschen orthodoxen Glaubens. Er ist Teil der religiösen, sozialen und kulturellen christlich-orthodoxen Bewegung, die in der Kirche verwurzelt ist und in deren Mittelpunkt das geistliche Leben steht. Der Verein orientiert sich an der Heiligen Schrift, insbesondere dem Evangelium Jesu Christi, den Überlieferungen der heiligen Kirchenväter und der gesamten Tradition der christlich-orthodoxen Kirche.
- 8) Der Verein fördert das religiöse, soziale und kulturelle Leben seiner Mitglieder, damit diese ein lebendiges Zeugnis für den christlich-orthodoxen Glauben ablegen können. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration seiner Mitglieder in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschlands.
- 9) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, bei jungen orthodoxen Christen das Bewusstsein ihrer religiösen Identität zu stärken. Er fördert das geistliche Leben seiner Mitglieder, damit sie ihren Platz in der Kirche und letztlich ihren Weg zu Gott finden. Außerdem will der Verein den Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, Jurisdiktionen und Gemeinden ermöglichen, sich gegenseitig besser kennen zu lernen
- 10) Alle Aktivitäten des Vereins sind den dargestellten Zielen untergeordnet.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von Gesprächsgruppen, Kursen, Seminaren, Wallfahrten, Jugendfreizeiten sowie festlichen Veranstaltungen, sozialen oder kulturellen Aktivitäten.
Kurse und Seminare werden für Kinder von Vereinsmitgliedern angeboten.
Werden Kurse und Seminare durchgeführt, so bemüht sich der Verein, die entsprechenden Gruppen altersgerecht für die Kinder und Jugendlichen einzurichten. Die Gruppenleiter sind Vereinsmitglieder.
- 11) Des Weiteren bezweckt er die Sammlung von Mitteln für die Durchführung der unter Punkt 9 genannte Aktivitäten.
- 12) Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier Entschließung des Vorstandes sowie mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Das Vermögen des Vereins ist sicher anzulegen. Über die Anlage und Verwaltung entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.

§ 4

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die russisch-orthodoxe Kirche zur heiligen Tamara in Aachen mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise für die Förderung des christlich-orthodoxen Glaubens und der christlich-orthodoxen Kultur verwendet wird.

§ 6

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.

§ 7

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
- 2) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Nur Kinder, deren Erziehungsberechtigte Mitglied sind, können an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden.

Die Mitglieder bezahlen einen monatlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Von Mitgliedern, deren Kinder an einer Aktivität des Vereins teilnehmen sollen, wird ein Förderbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Darüber hinaus sind alle Mitglieder zu Spenden aufgerufen.

Für die Aufwendungen, die durch besondere pädagogische Aktivitäten entstehen, kann zusätzlich zu dem Förderbeitrag von den Erziehungsberechtigten Kostenersatz erhoben werden, dessen Höhe für die einzelnen Aktivitäten vom Vorstand nach Beratung mit den Leitern der Aktivitäten festgelegt werden.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt sein muß,
- c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- d) Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung mit Fristsetzung.

§ 10

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem jeweiligen Gemeindevorsteher der russisch-orthodoxen Kirche zur heiligen Tamara in Aachen

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Nachwahl oder Neubenennung.

3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens des Vereins für ihre Tätigkeit.

Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12

1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

2 a) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein darf er nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes leisten.

c) Der Schriftführer fertigt von allen Verhandlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift an, die von ihm und einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

2) Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder

a) von 2/3 über die Änderung oder Ergänzung der Satzung,

b) von 2/3 über die Festsetzung der Beiträge,

c) von 3/4 über die Auflösung des Vereins.

4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über

a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl der Vorstandsmitglieder,

d) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder (mit Ausnahme der Ziffer 3 dieses Abschnittes).

5) Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los.

6) Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

- 1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen benennt und einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und durch den Präsidenten des Landgerichtes in Aachen bindend ernannt wird, falls sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können.
- 2) Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Aachen.
- 3) Für das Schiedsgericht und das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO.

§ 17

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Abwicklung erfolgt in diesem Falle durch die beiden Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer als Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB) unter Beachtung des § 2 Abs. 5 der Satzung.

§ 18

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.xx.2014 genehmigt.